

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 54 (1871)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für die Schläflistiftung 1871

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht der Kommission für die Schläflistiftung. 1871.

Die Preisfrage, welche letztes Jahr von der Kommission für die Schläflistiftung ausgeschrieben wurde, nämlich: „Eine Naturgeschichte der schweizerischen Ameisen,“ ist dieses Jahr nicht beantwortet worden. Da der Gegenstand indess ein umfassender ist, zu dessen Bearbeitung der Zeitraum eines Jahres nicht genügt, da er zweitens die Ausfüllung einer wesentlichen Lücke in der Kenntniss unserer vaterländischen Insektenfamilie bezweckt, da endlich drittens die Kommission in Erfahrung gebracht hat, dass die Bearbeitung von gewisser Seite mit grossem Eifer an Hand genommen worden ist, so hat dieselbe beschlossen, die nämliche Frage noch ein zweites Jahr, bis Juni 1872, stehen zu lassen. Sie wünscht es aber in dem gleichen Sinne zu thun, wie es schon in einem ähnlichen Falle 1868 von der Gesellschaft gutgeheissen wurde, nämlich in der Meinung, dass gleichzeitig keine andere Frage ausgeschrieben werde und gegebenen Falls über 800 Fr., die Summe zweier Jahre, zu Gunsten derselben Arbeit disponirt werden könne, — was in den Statuten eben nicht vorgesehen worden ist. Der Antrag rechtfertigt sich gewiss hinlänglich aus dem Missverhältniss

zwischen der Preissumme eines Jahres (400 Fr.) und dem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten, welche von jeder gründlichen Arbeit in Anspruch genommen wird. Würde uns die Möglichkeit versagt, zwei Jahressummen zu vereinigen, so müssten wir entweder auf jede Beantwortung zum Voraus verzichten oder uns auf unbedeutende Fragen beschränken, welche für die Wissenschaft oder für die Kunde des Vaterlandes ohne wirklichen Werth wären.

Die Kommission ersucht daher die allgemeine Gesellschaft um die Ermächtigung, nachdem die gleiche Preisfrage allein zum zweiten Male ausgeschrieben worden ist,

„im Jahre 1872 über Fr. 800, die Summe zweier „Jahre, geeigneten Falles zu Gunsten einer Arbeit, verfügen zu können.“

Da dieser Fall noch öfters wiederkehren könnte und eine jedesmalige Einfrage, weil zeitraubend, ihr nicht angenehm sein kann, so dürfte gleichzeitig ein Auftrag an die Kommission nicht unzeitgemäss erscheinen:

„bis auf 1872 die Abänderungen vorzuberathen, welche „an den Statuten für die Schläflistiftung von 1864 „anzubringen wünschbar erscheint.“

In der That wurden jene Statuten nur versuchsweise eingeführt. So wenig die Hauptgrundsätze derselben, weil sie in der bestimmten Willensäusserung des Stifters begründet sind, berührt werden dürfen, so wahrscheinlich erschien es schon damals, dass einzelne der Vollziehungsbestimmungen in Folge der gewonnenen Erfahrungen der Abänderung fähig sein könnten. Der Zeitpunkt, diese übrigens nicht zahlreichen Abänderungen zu besprechen, um die Statuten dadurch besser den bestehenden Verhältnissen anzupassen, scheint uns nächstes Jahr gekommen zu sein.

Zürich, den 12. Juli 1871.

Namens der Kommission für die Schläflistiftung:

A. M. Mousson, Professor.

Bemerkung.

Die Preisfrage:

„Vollständige wissenschaftliche Monographie einer der wichtigeren Molluskenfamilien, ausgedehnt sowohl auf die „Jetztzeit als auf die geologischen Epochen, in denen sie „auftritt,“ —

hat bekanntlich im Jahre 1869 keine Beantwortung gefunden und ist daher auf das Jahr 1870 übergegangen.

Als Verfasser einer preiswürdig erfundenen Bearbeitung ergab sich:

„Herr **Dr. Mösch** in Zürich“, und es wurde demselben auf Antrag der Schläfflikommission ein Preis von 600 Fr. zuerkannt.
